



Änderung der Beitragsordnung der Abteilung Ärzte

- Ausfertigung -

Die Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes hat mit Beschluss vom 14. Dezember 2022 den Beschluss der Vertreterversammlung der Abteilung Ärzte der Ärztekammer des Saarlandes vom gleichen Tag genehmigt, die Beitragsordnung der Abteilung Ärzte vom 04. Dezember 2007, die zuletzt durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 16. Dezember 2020 geändert wurde, wie folgt zu ändern:

Art. 1 Änderung der Beitragsordnung

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beitragsjahres“ die Wörter „gemäß § 2 SHKG Absatz 1 und 3“ eingefügt.
- b) Die Sätze 2 und 3 werden durch den folgenden Satz ersetzt:
„Bei Ärzten, die erst nach dem 01. Februar des Beitragsjahres beitragspflichtig werden, ist der Beitrag anteilig zu entrichten, es sei denn, der volle Kammerbeitrag wurde bereits an eine andere Ärztekammer im Geltungsbereich des Grundgesetzes gezahlt.“

2. § 4 wird wie folgt geändert

- a) In der Überschrift wird das Wort „Sonderbeitragsgruppen“ durch das Wort „Sonderregelungen“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Einen Beitrag gemäß Beitragsgruppe 3 entrichten

1. Ärzte im Ruhestand,
2. freiwillige Mitglieder und
3. Ärzte, die im Beitragsjahr keine Einkünfte gemäß § 3 Absatz 3 verzeichnet haben.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ärzte, die nach dem 01. Februar des Beitragsjahres in Ruhestand treten, zahlen auf Antrag einen anteiligen Beitrag für jeden Monat der beruflichen Tätigkeit, mindestens aber den Beitrag nach § 4 Absatz 1.“

d) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 8 angefügt:

„(4) Ärzte, die im Beitragsjahr erstmals tätig werden, sind von der Beitragspflicht befreit. Ab dem Folgejahr gilt § 3 Absatz 2.

(5) Ärzte, die zum Stichtag 01.02. auch Mitglied in einer oder mehreren anderen Ärztekammern in der Bundesrepublik sind, entrichten einen Beitrag entsprechend der durch

die Zahl der Kammern geteilten Einkünfte. Die Mitgliedschaft ist jeweils durch Bescheinigung der anderen Kammer nachzuweisen.

(6) Ärzte, die ihren Beitrag an die Abteilung Zahnärzte entrichten, sind von der direkten Beitragspflicht befreit. Die Abteilung Zahnärzte erstattet der Abteilung Ärzte für diese Mitglieder pauschal 6.000,00 Euro jährlich.

(7) Verstirbt ein Mitglied im Lauf des Beitragsjahres, wird der Beitrag als Jahresbeitrag nicht anteilig erstattet.

(8) Bezieht ein Mitglied Leistungen nach SGB II, SGB XII oder BEEG oder ist als Stipendiat oder Hospitant tätig oder leistet Zivildienst oder Grundwehrdienst, ist es im Beitragsjahr für die Dauer des Bezugs von der Beitragspflicht befreit.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert

aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „ersichtlich ist“ ein Komma eingefügt.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Ärztekammer“ die Angabe „auf mindestens 2000 Euro“ durch die Wörter „auf den Höchstbeitrag“ ersetzt.

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Weist das Mitglied binnen Monatsfrist nach Zugang des Veranlagungsbescheids nach Satz 2 seine Einkünfte durch Vorlage eines Auszugs des Einkommensteuerbescheids oder einer schriftlichen Bestätigung des Steuerberaters nach, wird der Bescheid entsprechend berichtigt.“

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Erstellt das Mitglied keine Steuererklärung, kann der Nachweis auch durch Abgabe der Lohnsteuerbescheinigung(en) erfolgen. In diesem Fall ermitteln sich die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit aus dem Bruttoarbeitslohn abzüglich der geltenden Werbungskostenpauschale gemäß § 9a EStG. Für Ärzte, die im Saarland tätig sind, aber Ihren Wohnsitz im Ausland haben, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

c) Nach Absatz 5 werden folgende neuen Absätze 6 und 7 eingefügt:

„(6) In Ausnahmefällen kann die Ärztekammer Bescheide unter dem Vorbehalt der Vorläufigkeit auf Grundlage des dem Bemessungsjahr vorangegangenen Jahresbescheids erlassen, sofern dieser nicht ebenfalls vorläufig ist. Das Mitglied ist dennoch weiterhin verpflichtet, den Steuerbescheid oder die Bestätigung des Steuerberaters einzureichen, damit eine endgültige Veranlagung vorgenommen werden kann.

(7) Ergeben sich bei Prüfung der Nachweise Unterschiede zur Selbsteinstufung, ergeht der Bescheid auf Grundlage der eingereichten Nachweise.“

4. In § 6 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Beitrag“ die Wörter durch die Wörter „im Wege der Zwangsvollstreckung durch eine vollstreckungsbefugte Behörde im Auftrag der Ärztekammer“ eingefügt.

5. § 8 wird aufgehoben.

6. Die bisherigen §§ 9 und 10 werden die §§ 8 und 9.

Art. 2 Inkrafttreten

Die vorgenannten Änderungen treten am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit hat die vorstehende Änderung der Beitragsordnung der Abteilung Ärzte mit Schreiben vom 9. Januar 2023 genehmigt.

Der vorstehende Beschluss der Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes wird hiermit ausgefertigt und zur Veröffentlichung auf der Homepage der Ärztekammer des Saarlandes freigegeben.

Saarbrücken, den 21. Februar 2022

Ärztekammer des Saarlandes

gez.

San.-Rat Dr. Josef Mischo
Präsident